

Rheinische Volkszeitung

Telegramm-Adresse:
Volkszeitung Wiesbaden.

Wiesbadener Volksblatt

Fernruf in Wiesbaden: Redaktion 6030,
Verlag 636, in Oestrich 6, in Eltville 216.

Die Rheinische Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vorm. 11 Uhr.
Haupt-Expedition in Wiesbaden, Friedriehstraße 30; Zweig-Expeditionen in Oestrich (Otto Gilmer),
Bismarckstraße 9 und Eltville (H. Jähde), Ecke Gutenberg- und Zammstraße. — Über 200 eigene Agenturen.

Rr. 36 — 1917

Regelmäßige Preis-Beilagen:
Wöchentlich einmal: Rheinische Volkszeitung Sonntagsblatt.
Jahrlich: Rheinische Volkszeitung Fahrplan.
Jahreslich: Rheinische Volkszeitung mit Kalender.

Montag
12
Februar

Bezugspreis für das Vierteljahr 2 Mark 25 Pf., für den Monat 75 Pf., frei ins Haus; durch die Post für das Vierteljahr 2 Mark 57 Pf., monatlich 93 Pf., mit Belegkarte. — Einzelhefte: 20 Pf. für die kleine Zeit für auswärtige Abnehmer 25 Pf., Restausgabe 1 Mk.; bei Wiederholungen nach entsprechender Nachfrist.

Verantwortlicher: Dr. phil. Franz Seuche

Verleger: Die Rheinische Volkszeitung, Dr. phil. Franz Seuche, für den Verleger: Dr. phil. Franz Seuche, für den Verleger: Dr. phil. Franz Seuche, für den Verleger: Dr. phil. Franz Seuche.

35. Jahrgang.

35 Schiffe in 24 Stunden

Die Probe aufs Exempel

Zu bei der Verletzung des britischen Torpedoboots „California“ der einzige mitfahrende Bürger des ehrenwerten Amerika gerettet wurde, hat Herr Wilson noch nicht die letzten Konsequenzen ziehen können. Der Präsident der Vereinigten Staaten ist bekanntlich ein unbefangener Kenner des Rechts und wird darum erst dann zum Schwert greifen, wenn amerikanisches Eigentum verletzt oder ein amerikanischer Bürger getötet wird. Können wir ihm die Remonstrationen Europas als abgelehnt haben, die schon anfangs, zum Abgrund führende Straße zu betreten, und mit dieser Ablehnung dem Oberhaupt des 100-Millionen-Volkes einen schweren unauflösbaren Schlag versetzt haben, sind diese Stunden über das Reich hinaus in Washington herübergehoben. Über der Stadt, der auf die schiefre Bahn führt, ist nun einmal betreten. Herr Wilson kann nicht mehr zurück, ohne sich vor aller Welt umdrehen zu müssen. Sein und seines Volkes Ansehen ist verloren, darum drang er die diplomatischen Beziehungen ab. Vielleicht glaubte er, mit Hilfe der gesamten Neutralen Weltstand von neuem zur Nachgiebigkeit zwingen zu können. Doch diese Zeiten sind vorüber. So muß denn der Präsident zur Tat schreiten. Kärher der Verletzung des Rechts zwingt ihn dazu seine Freundschaft zu England. Da der Taubstummkrieg keine Hilfe mehr erträgt, ist Großbritannien in größte Gefahr geraten. Herr Wilson weiß vielleicht besser als wir, was der bisherige Kampf zur See bedeutet, welche Folgen der uneingeschränkte U-Bootkrieg für die Vereinigten Staaten herbeiführen wird. Er fühlt sich fast genötigt, dem unabweisbaren Geschehnis in die Hände zu fallen. So mag er tun, was er nicht lassen kann.

Wenn Kenter und nicht wieder die Unwahrheit sagt, dann haben zwei amerikanische Kreuzer die New York verlassen, um in Vorbereitung ihrer Anker zu werfen. Sie sollen die Probe aufs Exempel bilden. Die beiden Torpedoboots sind unbewaffnet und führen auch keine Banden; sie tragen Flagge und Abzeichen der Vereinigten Staaten. Werden sie torpediert, dann ist der Grund zum Krieg gegeben. Welches Los den beiden Schiffen beschieden sein wird, dürfen wir ruhig der Zukunft überlassen. Sicher ist jedenfalls, daß Herr Wilson auf diese Weise den Willen Deutschlands erforschen will. Boreau ist in die Gefahrenzone einbezogen, jedes Schiff, das hier auftritt, wird nach der Ausbeutung vom 31. Januar ohne Warnung versenkt werden. Vielleicht ist — so mag man drüber nachdenken — Deutschland so nötig und so flug, die Torpedos mit Absicht unbewaffnet zu lassen. Vielleicht wird auf diese Weise der uneingeschränkte Verkehr zwischen Amerika und den Ländern der Entente doch noch ermöglicht. Bei der jungen und unreifen nautischen Kultur der Vereinigten Staaten ist eine solche feindliche Argumentierung durchaus nicht ausgeschlossen. Und dann könnte man wieder Munition übertransportieren, soviel man wollte! Dann könnte der Jagdenbetrag neu erdacht! Ja, wer klagt denn dem Deutschen dafür, daß jene Dampfer in Westküste Amerika gehören? Flaggen und Abzeichen beweisen nichts, denn die englische Kontrolle hat bekanntlich den Kapitän befohlen, die neutrale Flagge zu hissen. Das geschah schon vor Jahr und Tag. Herr Wilson oder hatte nicht das Geringste davon. Wäre es ihm wirklich um Recht und Gerechtigkeit zu tun gewesen, dann müßte er damals Abhilfe schaffen. Heute ist es zu spät, heute ist jeder Dampfer in der Gefahrenzone für uns ein feindliches Schiff.

Bannware sollen angeblich die beiden Schiffe nicht führen. Was versteht man heute noch unter Bannware? Geschreibseln hat jenen Begriff nach seinem Gewinne gefolgt und verhindert jede Einfuhr nach Deutschland. Lebensmittel haben vor dem Krieg niemals unter der Aufsicht Bannware gestanden. Im übrigen scheint Herr Wilson den Sinn des deutschen Edictes mißzuverstehen zu haben. Nicht darum handelt es sich, den Import des einen oder anderen Gutes nach den Staaten der Entente zu verhindern, wie wir wollen jede und alle Zufuhr vollständig abschneiden. Ob nun diese Zufuhr durch englische oder amerikanische, durch französische oder norwegische Dampfer erfolgt, ist gleichgültig. Es bedarf darum gar keine Probe aufs Exempel, unser Standpunkt und unser Wille ist für jedermann, der leben will, sonnenklar. Und nichts vermag uns von diesem einmal ansetzten Entschlusse abzubringen. Wenn Herr Wilson auf jenem Standpunkt beharrt, dann würde es besser, die beiden Schiffe ihre Probe nicht machen zu lassen; denn der Krieg ist ja unabweislich. Aber andererseits, je länger Amerika wartet, um so weniger vermag uns der letzte Entschlusse zu erschüttern. Wir wissen jetzt, von wel-

der Tragweite der uneingeschränkten U-Bootkrieg ist. Die Bilanz der ersten zehn Tage ist für die Engländer so niederschmetternd gewesen, daß sie allem Anschein nach keine Beruflichen mehr veröffentlichen. Das ist bedauerlich für die ganze Welt. Denn jetzt müssen wir uns eine Zeitlang gedulden, bis die deutschen Kommandanten Bericht erstattet haben. Aber das Ende ist nicht fern, unterdes schreitet Deutschland zur Tat.

Die deutschen Berichte

W. T. B. Großes Hauptquartier, 10. Februar. (Amtlich.)
Westlicher Kriegshauptquartier:
Bei der Armee des Generalfeldmarschalls Albrecht von W. . . .
an der West- und Ostfront, bei der Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern, im Artois sowie zwischen Ancre und Somme mehrfach gesteigerte Tätigkeit der artilleristischen Kräfte.

Unter Feuerbeschuss stehen an diesen Stellen englische Erkundungstrupps, fählich von Salzfürkern Abteilungen gegen unsere Stellungen vor. Sie wurden überall abgewiesen.

Front des deutschen Kronprinzen:
Auf dem Westufer der Maas setzte von mittags an heftiges französisches Feuer ein. Durch unsere Wirkung wurde ein vorbereiteter Angriff gegen „Höhe 94“ unterdrückt. Auf dem östlichen Flußufer, am Pfeffersbänken, Scheiterter der Vorstoß einer feindlichen Kompanie.
Bei Bang, nördlich von St. Mihiel, drang einer unserer Stoßtrupps in die französischen Linien und vernichtete Unterstände mit ihrer Besetzung.

Ostlicher Kriegshauptquartier:
Front Prinz Leopold:
Nordwestlich von Stanisch brach ein plangemäßer durchgeführtes Unternehmen 17 Gefangene und drei Maschinengewehre ein.
An der Front Erzherzog Joseph und bei der Seeresgruppe Radensen ist die Lage bei anhaltendem Frostwetter unverändert.

Razedonische Front:
Zwischen Bardar und Doiran-See zeitweilig lebhaftes Geschütz- und Minenwerferfeuer.

Abendbericht

Berlin, 10. Febr., abends. (Amtlich.)
Auf dem Nordufer der Somme, am Westufer der Maas, an mehreren Abschnitten der Ostfront und zwischen Bardar und Doiransee lebhafteste Artillerietätigkeit.

W. T. B. Großes Hauptquartier, 11. Februar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegshauptquartier:
Front Rupprecht von Bayern:
Westlich von Lille, beiderseits des Kanals von La Bassée und der Scarpe, sowie im nördlichen Teil des Somme-Gebietes lebhafteste Artilleriekämpfe. Auf dem Nordufer der Ancre griffen die Engländer mit starken Kräften nordöstlich von Beaumont auf dem Südufer östlich von Grandcourt und nördlich von Courcelle mit schwächeren Abteilungen an. Am Wege von Puzieux nach Beaumont drangen sie in Kompaniebreite ein, an allen übrigen Teilen sind sie, zum Teil im Nahkampf, zurückgewiesen worden.

Front des deutschen Kronprinzen:
Auf dem linken Maasufer nahm, wie am Vortage, das Feuer von mittags an zu, ohne daß sich ein Angriff entwickelte. Im Walde von Ailly (südlich von St. Mihiel) und beiderseits der Mosel erfolgten französische Vorstöße, die durch unser Abwehrfeuer und im Handgemenge abgeschlagen wurden.
Erkundungs- und Angriffsaufgaben führten unsere Fliegergeschwader weit hinter die feindliche Front. Für die Gegner wichtige militärische und Verkehrsanlagen wurden bei Tag und bei Nacht wirkungsvoll mit Bomben beschoßen.

Ostlicher Kriegshauptquartier:
Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:
Wie nachlassender Kälte nahm die Geschütztätigkeit in vielen Abschnitten zu. Bei Potos (nördlich des Narocz-Sees) und südlich

von Joczow wurden russische Jagdkommandos abgewiesen. Am Unterlauf des Stochod hielten unsere Stoßtrupps ohne eigenen Verlust eine Anzahl Gefangener aus dem feindlichen Graben. An der Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und bei der Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radensen außer Vorkampfbatterien und nur vereinzelt lebhafte Geschützfeuer keine besonderen Ereignisse.

Razedonischen Front:
Nordwestlich von Monstir bisch ein französischer Vorstoß, südwestlich des Doiran-Sees ein noch stärkerer Vorbereitungsaufmarsch einsehender Angriff der Engländer ohne jeden Erfolg.

Abendbericht
Berlin, 11. Febr., abends. (Amtlich.)
Beiderseits der Ancre lebhafteste Artillerie- und Granatkampftätigkeit. Sonst im Westen und Osten nichts Besondere.

Der U-Bootkrieg

Eine Schiffsliste
Unter dem 10. Februar meldet, dem „B. L.“ zufolge, die „Neue Zürcher Zeitung“: Am 8. Februar wurde eine Schiffsliste des Unterseebootskrieges mit 35 versenkten Schiffen aufgestellt. Als Gesamtzahl der seit dem 1. Februar erbeuteten Raubtönnen nennt das Blatt 30000, eine Zahl, die natürlich nicht als amtlich angesehen werden darf. Die Meldung sagt hinzu, daß infolge solcher Ergebnisse des unbestimmten U-Bootkrieges kein holländisches Schiff in See getraue. Nach einer New Yorker Meldung der Telegraphenagentur verfehlten sich die Verhältnisse in den Häfen der Vereinigten Staaten und des amerikanischen Kontinents überhaupt von Tag zu Tag. Seit geraumer Zeit ist keine Vollendung mehr von Amerika fortgekommen. Die Häfen liegen voll von amerikanischen und neutralen Schiffen, die unter den obwaltenden Umständen nicht wagen, die Andreise anzutreten.

Reise Lente
Berlin, 11. Febr. (B. B.) Unter den am 9. Februar als versenkt gemeldeten sieben Dampfern und drei Segelschiffen, befanden sich zwei Dampfer, die Eisenwerke geladen hatten, je einer mit einer Ladung Weizen beim Rissen und einer, der Getreideholz für England an Bord hatte. Von den Segelschiffen führten zwei Lebensmittel nach England. Weiterhin wurden versenkt sechs Dampfer und dreizehn Segelschiffe mit insgesamt 30000 Bruttoregistertonnen, sowie acht Fischdampfer.

Daag, 11. Febr. (B. B.) Das Blatt „Søberland“ hält in ablehnender Weise die Verwirklichung der alliierten Handelsflotte für möglich. Es schließt an Wilsons Forderungen und dem ähnlichen Umstände im „California“-Fall auf eine Kriegsbewertung Americas.
Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ vermutet bei den 30000 Tonnen Verlust allein an der französischen Küste eine baldige fühlbare Wirkung, zumal bei der starken Verminderung der neutralen Schifffahrt nach den Untertafeln.

Verenkt und gesunken
Daag, 11. Febr. (S. S.) Lloyd's berichtet, daß das norwegische Segelschiff „Storslop“ (2191 Tonnen) von einem Taubstummboot torpediert worden ist. Das englische Dampfschiff „Mantola“ (10000 Tonnen) gehört der British-Indisch Steamship Navigation Co. in Glasgow) ist gesunken. Das englische Dampfschiff „Bechtrec“ (1277 Tonnen) soll gesunken sein. Das englische Dampfschiff „Japanese Prince“ und die norwegischen Dampfschiffe „Glasford“ und „Gargard“ wurden versenkt. Der Kapitän der „Glasford“ wurde an Land gebracht, der Steuermann und elf Mann werden vermisst.

Neuer Bericht, daß das englische Dampfschiff „Dauntless“ mit 33 Mann Besatzung am 4. Februar (wie bereits berichtet) torpediert und offenbar von einem deutschen Taubstummboot mit Granaten beschossen worden ist. Der Kapitän wurde durch das Geschützfeuer verwundet. Er und der zweite Steuermann sowie zwei Maschinisten starben schwer unter der Kälte und wurden fünf Tage später aufgefunden. Das Boot hatte auch drei Tote. Von den übrigen Mitgliedern der Mannschaft hörte man nichts mehr.
Auch diese Liste, die die englische Admiralität für den gestrigen und vorgestrigen Tag

angibt, ist auffallend klein. Es ist daher die Annahme berechtigt, daß die Aufforderung, die Schiffsverluste geheim zu halten, Wirkung gehabt hat und daß nur einige Schiffe als verloren angegeben werden, während der Verlust der anderen verschwiegen wird.

Norwegische Verluste
Kristiania, 10. Febr. Der norwegische Dampfer „Bestind“ (330 Bruttoregistertonnen) wurde am 7. ds. Mts. versenkt. Die gesamte Mannschaft wurde, wie der Hecker erzählt, gerettet. Der norwegische Dampfer „Sangelv“ (2063 Bruttoregistertonnen, 1888 erbaut) wurde am 3. ds. Mts. versenkt, die Mannschaft wurde gerettet. Das norwegische Segelschiff „Ragna“ (1072 Bruttoregistertonnen) wurde am 3. ds. Mts. von einem deutschen Taubstummboot angegriffen mit der Erde, nach Esbjerg zurückgezogen. Weil es ledig war, wurde es von der Mannschaft verlassen, die am 5. ds. Mts. England erreichte. 65 Mann des versenkten norwegischen Dampfers „Nigel“ und der Segelschiffe „Songdal“ und „Wosdal“ wurden von einem holländischen Dampfer in Vigo gelandet. Bis jetzt sind 330 norwegische Dampfer durch den Krieg verloren gegangen.
Der norwegische Dampfer „Solbakk“ ist auf der Reise von Buenos Aires nach Cherbourg mit Korn versenkt worden. Er war 201 Bruttoregistertonnen groß. Ein Mann ist ertrunken, ein anderer im Rettungsboot ertrunken. Der Kapitän und 14 Mann werden vermisst, 13 Mann wurden in Vigo gelandet. Ein als versenkt gemeldetes Schiff „Danna Larsen“ kommt nicht im norwegischen Schiffsregister vor. Wahrscheinlich ist es der Dampfer „Danna Nissen“ (5735 Bruttoregistertonnen).

14000 Tonnen versenkt
Berlin, 10. Febr. (B. B.) Eines unserer Unterseeboote hat in der Nordsee neuerdings fünf unbekannte englische Dampfer von insgesamt 14000 Bruttoregistertonnen im Unterwasserangriff versenkt.

Folgen des U-Bootkrieges
Die einlaufenden Nachrichten von Erfolgen des U-Bootkrieges mehren sich. Nach einer Stockholm'schen Zeitung des „B. L.“ ist vom schwedischen Konsulat in Boston ein Bericht eingegangen, in dem es heißt: In einem Hafen der Normandie traf der schwedische Dampfer „Svalbard“ mit zahlreichen Besatzungen versenkter Schiffe ein. Kapitän Siegfried Siegler berichtet, daß er während der Fahrt die Mannschaften des französischen Dampfers „St. Philipe“, des japanischen Dampfers „Yagata Kama“, sowie des norwegischen Dampfers „Kauanger“ aufgenommen habe. Die Besatzungen habe er auf der Fahrt von Leith nach Nalms angebrochen und sie vor Breck einem französischen Torpedoboot übergeben. So waren zusammen 70 Menschen. Vier Franzosen, die in einem Boot trieben, zwei japanische Boote mit 44 Mann und zwei norwegische Boote mit 31 Mann. Tag der Versenkung dieser Schiffe bisher noch nicht gemeldet worden ist, beweist die unvollständige Berichterstattung des Seehauptquartiers über die Schiffverluste. Standinaber, die jetzt aus England über Bergen eingetroffen sind, schildern die Stimmung in England als außerordentlich ernst. Besorgnismäßig für die Lage ist, daß fast alle Neutralen, die bisher eine Abföhrung ihres Kaufvertrages in England nicht im geringsten erwogen haben, jetzt die Konsulate rufen, um die Ausfuhrerlaubnis durchzusetzen. Nach weiteren Meldungen wurden Mannschaften folgender versenkter Dampfer geborgen: von dem norwegischen Dampfer „Solballe“ mit 2616 Bruttoregistertonnen 13 Mann, von der norwegischen Bark „Korrigor“ mit 3333 Tonnen ein Offizier und ein Matrose, von dem bereits als versenkt gemeldeten Dampfer „Bedafore“ 35 Mann. Die Mannschaft des Dampfers betrug 60 Köpfe.

Der Dampfer „St. Louis“
Daag, 10. Febr. Der amerikanische Dampfer „St. Louis“, der völlig bewaffnet ist, wird, wie die United Press meldet, bald nach England abfahren. Er wird nicht mit den von Deutschland vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sein. Die Zeitungen sagen, ein Nichtauslaufen des Dampfers würde bedeuten, daß Amerika die Blockade seiner Häfen anerkenne.

Berlin, 10. Febr. (B. B.) Sechs aus England mit Kohlen eingelaufene Dampfer sind aufgelegt worden. Die Dampfer waren bisher in der regelmäßigen Kohlenschifffahrt beschäftigt.

Die Absichten Wilsons
New York. Für den Fall, daß Deutschland eine unabweisende Handlung gegen amerikanische Schiffe unternommen sollte, wird Wilson die Frage dem Kongress vorlegen, aber er wird nicht die Kriegserklärung beantragen, sondern lediglich um die Ermächtigung nachsuchen, Maßnahmen zum Schutze der Amerikaner zu treffen.

Zur Frage, ob die Vereinigten Staaten im Kriegsfall ihre Sonderpolitik aufgeben und sich den Alliierten anschließen oder an ihrer überlieferteren Politik festhalten und einen isolierten Krieg führen würden,

Ernennung

Der Handwerkskammer Wiesbadens ist am ... durch die Tagespresse laßt ein: ...

Bestand man ständig Hunger hat

Der zu Ende des vorigen Jahres ... des Kriegsernährungsamtes ...

Theaterschluss

Das Königliche Theater ... wegen Kohlenmangel ...

Staats- und Gemeindefiscus

An die Einzahlung der vierten Rate ...

Heimatlose Urlauber

Jugend jemand hatte mit in den September ...

Freundschaft, die wir mit fördern konnten. Und eines Tages steht draußen vor der Tür ein ...

war ein wichtiger Besuch. Heber die langjähigen ...

Briefkasten

Leserbrief. Frage 1: Lieben Sie den Artikel ...

Ämliche Wasserstands-Nachrichten

Table with columns: Rhein, Main, Mosel, etc. and rows for various locations like Koblenz, Bonn, etc.

Finanzieller Wochenbericht von Gebr. Krier

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen ...

Kapitalerhöhung der Deutschen Bank ...

KURSBERICHT

Table with columns: New Yorker Börse, Eisenbahn-Aktien, Berg- u. Ind.-Akt., etc.

Ämliche Devisenkurse der Berliner Börse

Table with columns: New York, Holland, Dänemark, etc.

Ankauf von russ., ungar., serb., italien., portugies.

Am 22. Februar 1917, vormittags 10 1/2 Uhr ...

Dankagung. Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme ...

Zweite Sammlung. - 60. Gabenverzeichnis. Es gingen weiter ein bei der Zentralkasse der Sammlungen ...

Verbrauchsregelung für Kohlen

Unter Aufhebung der Verordnung des Magistrats vom 2. Februar 1917 über die Verbrauchsregelung für Kohlen wird hiermit auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1914, November 1915 und der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgendes angeordnet:

1. Alle in Wiesbaden befindlichen Kohlen, insbesondere die, die im Besitze von Kohlenhändlern, Konsumvereinen, Privat- und öffentlichen Anstalten, Hotels und dergl., Fabriken, Geschäften, Büros und Behörden sind, werden beschlagnahmt.
2. Unter Kohlen sind zu verstehen Fettkohle und Halbfeinkohle, mellierte und Stückkohlen, Antracit, Eierbriketts, Steinföhlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Gas- und Zechenkohle.
3. Kohlenhändler und Konsumvereine dürfen Kohlen nur noch an Inhaber von Kundenzuweisungsscheinen und gegen Abgabe von Kohlenmarken veräußern.
4. Anstalten, Hotels und dergl., Fabriken, Geschäfte, Büros, Behörden und Privat- und öffentlichen Haushaltungen, wie überhaupt alle Personen, die noch Vorräte an Kohlen haben, sind verpflichtet, diese Vorräte die sie am 13. Februar im Besitze haben, dem städtischen Kohlenamt auf vorgeschriebenem Formular anzumelden und den Vorrat der über zehn Tage hinaus reicht, der städtischen Verwaltung auf deren Verlangen gegen Bezahlung auszuliefern.
5. Der Kohlen zu eigenem Verbrauch in Gewerkschaften hat, ist verpflichtet, mit der äußersten Sparfahigkeit mit den Vorräten zu wirtschaften. Insbesondere dürfen Privat- und öffentlichen Haushaltungen Kohlen nur für Kaminofenheizung und für einen Zimmerofen verwenden. Den Privat- und öffentlichen Haushaltungen ist gestattet, anderen Privat- und öffentlichen Haushaltungen, die keine Kohlen haben, Kohlen abzugeben. Die abgebende Haushaltung ist verpflichtet, die abgegebenen Mengen und die Empfänger sofort dem Kohlenamt anzuzeigen.
6. Die Kohlenhändler und Konsumvereine haben ihren Bestand an Kohlen alle sieben Tage, gerechnet erstmals von Freitag, den 9. Februar ab, dem städt. Kohlenamt auf vorgeschriebenem Formular anzugeben. Die Kohlenhändler und Konsumvereine sowie Anstalten, Hotels und dergl., Fabriken, Geschäfte, Büros, Behörden und Privat- und öffentlichen Haushaltungen sind verpflichtet, ihren Bestand an Kohlen den von der Stadt mit der Kohlenbestandsaufnahme beauftragten Personen, die eine Ausweiskarte besitzen, vorzulegen.
7. Ueber die Anträge auf Ausstellung von Kundenzuweisungsscheinen und Zuweisung von Kohlenmarken sowie über die Festsetzung derjenigen Mengen, die von den einzelnen Anstalten, Hotels und dergl., Fabriken, Büros, Geschäften, Behörden und Privat- und öffentlichen Haushaltungen von den vorhandenen Vorräten an die Stadt abzuliefern sind, entscheidet die vom Magistrat zu ernennende Kommission, deren Vorsitzender ein Magistratsmitglied sein muß und deren Mitglieder der Magistrat wählt.
8. Ueber die Frage, wer Kohlen erhalten kann, in welchen Mengen und für welche Zeitdauer, entscheidet endgültig die vom Magistrat eingesetzte Kommission. Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 9. Februar 1917 sind von Bezug jeßlicher Kohlen ausgeschlossen: Theater, Versammlungsräume, Museen und alle Vergnügungsbetriebe, einschließlich der Wirtschaften mit Varietékonzession, Lichtspielhäuser sowie die höheren und niederen Schulen aller Art. Die Kommission trifft die Entscheidung auf Grund der jeweilig vorhandenen Vorräte. Bis auf weiteres kann Kohle in beschränktem Umfang nur abgegeben werden an Zentralheizungen von Behörden, Krankenhäusern, Lazaretten, Sanatorien, Zuweisungen von Kohlen oder Kohle an Zentralheizungen Privat- oder öffentlicher bei vorhandenen Vorräten vorgenommen werden. Briketts dürfen nur an Poststellen abgegeben werden. Alle übrigen Kohlen können nur für Kaminöfen abgegeben werden.
9. Kundenzuweisungsscheine und Kohlenkarten werden nur auf Antrag abgegeben. Antragberechtigt ist nur, wer einen geringeren Vorrat als für vier Tage hat, gerechnet erstmals von Montag, den 12. Februar ab. Die Antragsteller haben auf dem von der Stadt vorgeschriebenen Formular, das von Montag, den 12. Februar ab im alten Museum, Erdgeschoss, Zimmer 17, erhältlich ist, die dort verlangten Angaben, insbesondere diejenigen über die Vorräte zu machen, mit ihrer Unterschrift zu versehen und bei der Anmeldung abzugeben. Der Magistrat wird eine Nachprüfung der angegebenen Vorräte vornehmen lassen.
10. Die Kohlenabgabe an Personen, die durch das Kriegsfürsorge- bzw. Kriegsunterstützungsamts unterstützt werden, erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen durch das Kriegsfürsorge- bzw. Kriegsunterstützungsamts ohne Anhörung der unter Nr. 7 genannten Kommission. Diese Personen haben nach wie vor den Antrag beim Kriegsunterstützungsamts zu stellen.
11. Gas und Elektrizität dürfen nur zur Beheizung und Kochzwecken verwendet werden. Die Verwendung von Gas und Elektrizität zu Heizzwecken und zur Herstellung von Bädern ist untersagt. Nur in besonde-

ren Ausnahmefällen Krankheit und dergl.) kann die Kommission auf Antrag Ausnahmen gewähren. Der Antrag ist schriftlich und mit Unterschrift versehen der Kommission einzureichen.

Strafbestimmung.
Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.
Wiesbaden, den 10. Februar 1917
Der Magistrat.

Verordnung über Beschränkung des Kohlenverbrauchs

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Septbr. 1915 und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) wird für den Umfang des Regierungsbezirks — mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf — bestimmt:

§ 1.
Theater, Konzertsäle, Versammlungsräume, Museen und alle Vergnügungsbetriebe, einschließlich der Wirtschaften mit Varietékonzession, Lichtspielhäuser, sowie die höheren und niederen Schulen aller Art dürfen von Montag, den 12. Februar bis Donnerstag, den 22. Februar einschließlich nicht beheizt werden.

§ 2.
In ganz besonderen Einzelfällen kann der Landrat, in den Städten Frankfurt und Wiesbaden der Magistrat auf eingehend zu begründenden schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 gewähren.

§ 3.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.
Die Verordnung tritt mit dem 12. Februar in Kraft.
Wiesbaden, den 9. Februar 1917.
Der Regierungspräsident:
gez. von Reiser.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 10. Februar 1917.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 6639. 15. K. R. A. vom 24. Juli 1915 betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kantholz (Gummi), Gutta-percha, Baksta und Kasein, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe, wird hierdurch aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend am 1. jedes Monats an das Königl. Preussische Kriegsministerium, Artzgsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion G., auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck (Bst. 1073) unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. jedes Monats aufzugeben.“
Mainz, den 29. Januar 1917.
Der Gouverneur der Festung Mainz,
gez. von Bading,
General der Artillerie.

Wird für die Interessenten hiermit bekannt gemacht.
Wiesbaden, den 8. Februar 1917.
Der Magistrat.

Paul Rehm, Zahn-Praxis
Friedrichstraße 56, I.
Zahnschmerzbesetzung,
Zahnziehen, Nervösen Plombieren, Zahnregulierungen, Künstlicher Zahnersatz in div. Ausführungen u. a. m.
Sprechst.: 3—6 Uhr. Telefon 3116.
Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins

Lebensmittel-Verteilung

In der Woche vom 12. bis 18. Februar wird verteilt:
200 Gramm Schlachtviehfleisch auf die Fleischmarken Nr. 1—8,
100 Gramm Gerste auf das für Hülsenfrüchte gültige Feld,
125 Gramm Teigwaren auf das für Teigwaren gültige Feld,
125 Gramm feiner Zucker auf das Feld 7 der Kolonialwarenkarte,
60 Gramm Margarine auf Feld 13 und 14 der Fettkarte.
Der Preis beträgt je Pfund für Gerste 30 Pfennig, für Teigwaren 60 Pfennig, für Zucker 30 Pfennig und für 60 Gramm Margarine 24 Pfennig. Der Verkauf in den Kolonialwarengeschäften beginnt am Mittwoch und dauert bis zum Wochenende.

Verkaufsteilung für Fleisch und Margarine:

R—So	Freitag	8—10 Uhr
Sp—Z	„	10—12 „
A—D	„	2—4 „
E—H	„	4—6 „
J—L	Sonntag	8—10 „
M—Q	„	10—12 „
A—Z	„	3—5 „

Wiesbaden, den 11. Februar 1917.
Der Magistrat.

Für Wirt u. Wiederverkäufer, offerieren wir folgendes:
Wagner's Glühtrunk-Extrakt
Aus reinen Wurzeln und Korkwurzeln hergestellt, zu einem Teil mit 50% Wasser oder kaltem Wasser, geben ein köstliches Getränk oder Heißgetränk. Zum Detailverkaufspreis von 10 Pf. per 1/2 Liter.
Altenburger-Herzler: **Gebr. Wagner,**
Sonnenberg. — Fernsprecher 2411

Unf. gutschmeckend, fett. weiß
Seife Pfd. 1 Mk.
solange bereit
Philippbergstraße 33, pt. 1.
Buchbinderei
gegen sol. Vergütung gesucht
Joh. Aich, Buchbindermeister,
Waldramstr. 2, Tel. 3736.
2 Fahrochsen
aus einzeln zu verkaufen.
C. W. Dandoff, Dandorf.
Schöne, ohne Klotz, sonstige 2-Zimmer-Wohnung u. Balkon u. Bad für April oder Mai zu mieten gesucht.
Off. rufen mit Wohnungs-Nr. 5, 27 a. b. Biedenkopf 1, 2, 3.

Ausgabe neuer Milchkarten

Für die am 18. Februar abgelassenen Milcharten, mit Ausschluß der blauen Querschrift versehenen Karten, werden Gültigkeit vom 19. Februar 1917 ab Karten ausgegeben im Verwaltungsgebäude Wilhelmstraße 24/26, 2. Stock, Zimmer 41 und zwar für Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben:
A—D am Dienstag, den 13. Februar
E—J „ Mittwoch „ 14. „
K—O „ Donnerstag „ 15. „
P—S „ Freitag „ 16. „
T—Z „ Samstag „ 17. „
Bei Abholung sind vorzulegen:
1. die Milcharten und zwar die Verbrauchs- und die Lieferantenkarte, ausschließlich an die Stadt übergebenen Kund- und Rechthilfskartenbesitzer,
2. die Brotausweiskarte bzw. der Haushaltsausweis,
3. die Markenausgabekarte,
4. für alle Verbraucher ausschließlich Kranken der Geburtschein oder ein anderer Altersausweis.
Wiesbaden, den 10. Februar 1917.
Der Magistrat.

Pianos eigener Arbeit mit Garantie
1 mod. Gradler-Piano
L. 1.200 — 1.400 Mk.
L. 1.500 — 1.700 „
L. 1.800 — 2.000 „
L. 2.200 — 2.500 „
L. 2.800 — 3.200 „
L. 3.500 — 4.000 „
L. 4.500 — 5.000 „
L. 5.500 — 6.000 „
L. 7.000 — 8.000 „
L. 9.000 — 10.000 „
L. 12.000 — 15.000 „
L. 18.000 — 20.000 „
L. 25.000 — 30.000 „
L. 35.000 — 40.000 „
L. 50.000 — 60.000 „
L. 75.000 — 80.000 „
L. 100.000 — 120.000 „
L. 150.000 — 200.000 „
L. 250.000 — 300.000 „
L. 350.000 — 400.000 „
L. 500.000 — 600.000 „
L. 750.000 — 800.000 „
L. 1.000.000 — 1.200.000 „
L. 1.500.000 — 2.000.000 „
L. 2.500.000 — 3.000.000 „
L. 4.000.000 — 5.000.000 „
L. 6.000.000 — 8.000.000 „
L. 10.000.000 — 15.000.000 „
L. 20.000.000 — 30.000.000 „
L. 40.000.000 — 50.000.000 „
L. 75.000.000 — 100.000.000 „
L. 150.000.000 — 200.000.000 „
L. 300.000.000 — 400.000.000 „
L. 600.000.000 — 800.000.000 „
L. 1.000.000.000 — 1.500.000.000 „
L. 2.000.000.000 — 3.000.000.000 „
L. 4.000.000.000 — 6.000.000.000 „
L. 8.000.000.000 — 12.000.000.000 „
L. 20.000.000.000 — 30.000.000.000 „
L. 40.000.000.000 — 60.000.000.000 „
L. 80.000.000.000 — 120.000.000.000 „
L. 200.000.000.000 — 300.000.000.000 „
L. 400.000.000.000 — 600.000.000.000 „
L. 800.000.000.000 — 1.000.000.000.000 „
L. 1.000.000.000.000 — 1.500.000.000.000 „
L. 1.500.000.000.000 — 2.000.000.000.000 „
L. 2.000.000.000.000 — 3.000.000.000.000 „
L. 3.000.000.000.000 — 4.000.000.000.000 „
L. 4.000.000.000.000 — 5.000.000.000.000 „
L. 5.000.000.000.000 — 6.000.000.000.000 „
L. 6.000.000.000.000 — 7.000.000.000.000 „
L. 7.000.000.000.000 — 8.000.000.000.000 „
L. 8.000.000.000.000 — 9.000.000.000.000 „
L. 9.000.000.000.000 — 10.000.000.000.000 „
L. 10.000.000.000.000 — 11.000.000.000.000 „
L. 11.000.000.000.000 — 12.000.000.000.000 „
L. 12.000.000.000.000 — 13.000.000.000.000 „
L. 13.000.000.000.000 — 14.000.000.000.000 „
L. 14.000.000.000.000 — 15.000.000.000.000 „
L. 15.000.000.000.000 — 16.000.000.000.000 „
L. 16.000.000.000.000 — 17.000.000.000.000 „
L. 17.000.000.000.000 — 18.000.000.000.000 „
L. 18.000.000.000.000 — 19.000.000.000.000 „
L. 19.000.000.000.000 — 20.000.000.000.000 „
L. 20.000.000.000.000 — 21.000.000.000.000 „
L. 21.000.000.000.000 — 22.000.000.000.000 „
L. 22.000.000.000.000 — 23.000.000.000.000 „
L. 23.000.000.000.000 — 24.000.000.000.000 „
L. 24.000.000.000.000 — 25.000.000.000.000 „
L. 25.000.000.000.000 — 26.000.000.000.000 „
L. 26.000.000.000.000 — 27.000.000.000.000 „
L. 27.000.000.000.000 — 28.000.000.000.000 „
L. 28.000.000.000.000 — 29.000.000.000.000 „
L. 29.000.000.000.000 — 30.000.000.000.000 „
L. 30.000.000.000.000 — 31.000.000.000.000 „
L. 31.000.000.000.000 — 32.000.000.000.000 „
L. 32.000.000.000.000 — 33.000.000.000.000 „
L. 33.000.000.000.000 — 34.000.000.000.000 „
L. 34.000.000.000.000 — 35.000.000.000.000 „
L. 35.000.000.000.000 — 36.000.000.000.000 „
L. 36.000.000.000.000 — 37.000.000.000.000 „
L. 37.000.000.000.000 — 38.000.000.000.000 „
L. 38.000.000.000.000 — 39.000.000.000.000 „
L. 39.000.000.000.000 — 40.000.000.000.000 „
L. 40.000.000.000.000 — 41.000.000.000.000 „
L. 41.000.000.000.000 — 42.000.000.000.000 „
L. 42.000.000.000.000 — 43.000.000.000.000 „
L. 43.000.000.000.000 — 44.000.000.000.000 „
L. 44.000.000.000.000 — 45.000.000.000.000 „
L. 45.000.000.000.000 — 46.000.000.000.000 „
L. 46.000.000.000.000 — 47.000.000.000.000 „
L. 47.000.000.000.000 — 48.000.000.000.000 „
L. 48.000.000.000.000 — 49.000.000.000.000 „
L. 49.000.000.000.000 — 50.000.000.000.000 „
L. 50.000.000.000.000 — 51.000.000.000.000 „
L. 51.000.000.000.000 — 52.000.000.000.000 „
L. 52.000.000.000.000 — 53.000.000.000.000 „
L. 53.000.000.000.000 — 54.000.000.000.000 „
L. 54.000.000.000.000 — 55.000.000.000.000 „
L. 55.000.000.000.000 — 56.000.000.000.000 „
L. 56.000.000.000.000 — 57.000.000.000.000 „
L. 57.000.000.000.000 — 58.000.000.000.000 „
L. 58.000.000.000.000 — 59.000.000.000.000 „
L. 59.000.000.000.000 — 60.000.000.000.000 „
L. 60.000.000.000.000 — 61.000.000.000.000 „
L. 61.000.000.000.000 — 62.000.000.000.000 „
L. 62.000.000.000.000 — 63.000.000.000.000 „
L. 63.000.000.000.000 — 64.000.000.000.000 „
L. 64.000.000.000.000 — 65.000.000.000.000 „
L. 65.000.000.000.000 — 66.000.000.000.000 „
L. 66.000.000.000.000 — 67.000.000.000.000 „
L. 67.000.000.000.000 — 68.000.000.000.000 „
L. 68.000.000.000.000 — 69.000.000.000.000 „
L. 69.000.000.000.000 — 70.000.000.000.000 „
L. 70.000.000.000.000 — 71.000.000.000.000 „
L. 71.000.000.000.000 — 72.000.000.000.000 „
L. 72.000.000.000.000 — 73.000.000.000.000 „
L. 73.000.000.000.000 — 74.000.000.000.000 „
L. 74.000.000.000.000 — 75.000.000.000.000 „
L. 75.000.000.000.000 — 76.000.000.000.000 „
L. 76.000.000.000.000 — 77.000.000.000.000 „
L. 77.000.000.000.000 — 78.000.000.000.000 „
L. 78.000.000.000.000 — 79.000.000.000.000 „
L. 79.000.000.000.000 — 80.000.000.000.000 „
L. 80.000.000.000.000 — 81.000.000.000.000 „
L. 81.000.000.000.000 — 82.000.000.000.000 „
L. 82.000.000.000.000 — 83.000.000.000.000 „
L. 83.000.000.000.000 — 84.000.000.000.000 „
L. 84.000.000.000.000 — 85.000.000.000.000 „
L. 85.000.000.000.000 — 86.000.000.000.000 „
L. 86.000.000.000.000 — 87.000.000.000.000 „
L. 87.000.000.000.000 — 88.000.000.000.000 „
L. 88.000.000.000.000 — 89.000.000.000.000 „
L. 89.000.000.000.000 — 90.000.000.000.000 „
L. 90.000.000.000.000 — 91.000.000.000.000 „
L. 91.000.000.000.000 — 92.000.000.000.000 „
L. 92.000.000.000.000 — 93.000.000.000.000 „
L. 93.000.000.000.000 — 94.000.000.000.000 „
L. 94.000.000.000.000 — 95.000.000.000.000 „
L. 95.000.000.000.000 — 96.000.000.000.000 „
L. 96.000.000.000.000 — 97.000.000.000.000 „
L. 97.000.000.000.000 — 98.000.000.000.000 „
L. 98.000.000.000.000 — 99.000.000.000.000 „
L. 99.000.000.000.000 — 100.000.000.000.000 „
L. 100.000.000.000.000 — 101.000.000.000.000 „
L. 101.000.000.000.000 — 102.000.000.000.000 „
L. 102.000.000.000.000 — 103.000.000.000.000 „
L. 103.000.000.000.000 — 104.000.000.000.000 „
L. 104.000.000.000.000 — 105.000.000.000.000 „
L. 105.000.000.000.000 — 106.000.000.000.000 „
L. 106.000.000.000.000 — 107.000.000.000.000 „
L. 107.000.000.000.000 — 108.000.000.000.000 „
L. 108.000.000.000.000 — 109.000.000.000.000 „
L. 109.000.000.000.000 — 110.000.000.000.000 „
L. 110.000.000.000.000 — 111.000.000.000.000 „
L. 111.000.000.000.000 — 112.000.000.000.000 „
L. 112.000.000.000.000 — 113.000.000.000.000 „
L. 113.000.000.000.000 — 114.000.000.000.000 „
L. 114.000.000.000.000 — 115.000.000.000.000 „
L. 115.000.000.000.000 — 116.000.000.000.000 „
L. 116.000.000.000.000 — 117.000.000.000.000 „
L. 117.000.000.000.000 — 118.000.000.000.000 „
L. 118.000.000.000.000 — 119.000.000.000.000 „
L. 119.000.000.000.000 — 120.000.000.000.000 „
L. 120.000.000.000.000 — 121.000.000.000.000 „
L. 121.000.000.000.000 — 122.000.000.000.000 „
L. 122.000.000.000.000 — 123.000.000.000.000 „
L. 123.000.000.000.000 — 124.000.000.000.000 „
L. 124.000.000.000.000 — 125.000.000.000.000 „
L. 125.000.000.000.000 — 126.000.000.000.000 „
L. 126.000.000.000.000 — 127.000.000.000.000 „
L. 127.000.000.000.000 — 128.000.000.000.000 „
L. 128.000.000.000.000 — 129.000.000.000.000 „
L. 129.000.000.000.000 — 130.000.000.000.000 „
L. 130.000.000.000.000 — 131.000.000.000.000 „
L. 131.000.000.000.000 — 132.000.000.000.000 „
L. 132.000.000.000.000 — 133.000.000.000.000 „
L. 133.000.000.000.000 — 134.000.000.000.000 „
L. 134.000.000.000.000 — 135.000.000.000.000 „
L. 135.000.000.000.000 — 136.000.000.000.000 „
L. 136.000.000.000.000 — 137.000.000.000.000 „
L. 137.000.000.000.000 — 138.000.000.000.000 „
L. 138.000.000.000.000 — 139.000.000.000.000 „
L. 139.000.000.000.000 — 140.000.000.000.000 „
L. 140.000.000.000.000 — 141.000.000.000.000 „
L. 141.000.000.000.000 — 142.000.000.000.000 „
L. 142.000.000.000.000 — 143.000.000.000.000 „
L. 143.000.000.000.000 — 144.000.000.000.000 „
L. 144.000.000.000.000 — 145.000.000.000.000 „
L. 145.000.000.000.000 — 146.000.000.000.000 „
L. 146.000.000.000.000 — 147.000.000.000.000 „
L. 147.000.000.000.000 — 148.000.000.000.000 „
L. 148.000.000.000.000 — 149.000.000.000.000 „
L. 149.000.000.000.000 — 150.000.000.000.000 „
L. 150.000.000.000.000 — 151.000.000.000.000 „
L. 151.000.000.000.000 — 152.000.000.000.000 „
L. 152.000.000.000.000 — 153.000.000.000.000 „
L. 153.000.000.000.000 — 154.000.000.000.000 „
L. 154.000.000.000.000 — 155.000.000.000.000 „
L. 155.000.000.000.000 — 156.000.000.000.000 „
L. 156.000.000.000.000 — 157.000.000.000.000 „
L. 157.000.000.000.000 — 158.000.000.000.000 „
L. 158.000.000.000.000 — 159.